

Spielreglement – Tackle Football (SpR – Tackle)¹

(Stand 09. Dezember 2023)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 23 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung des American Football Sports innerhalb des Schweizerischen American Football Verband mit Ausnahme des Flag Football.

² Es ist verbindlich für alle Organe des SAFV, für alle Mitgliedclubs sowie für alle Lizenzierten. Es gilt für sämtliche American Football Spiele, die vom SAFV oder den Clubs organisiert werden, soweit keine Vorschriften internationaler Verbände zum Tragen kommen.

Artikel 2: Definitionen

¹ In diesem Reglement bedeuten:

Clubs sind die Vollmitglieder und die assoziierten Mitglieder des SAFV; ein Club kann über mehrere Mannschaften verfügen.

*Hauptschiedsrichter*in* ist derjenige / diejenige Schiedsrichter*in, welche*r die Funktion des Referees ausübt; in der Regel bestimmt die Aufgebotsstelle, welche*r der aufgebotenen Schiedsrichter*innen dies ist.

Play-off Spiele sind alle Meisterschaftsspiele, die nach der regulären Saison ausgetragen werden und dazu dienen, den Meister einer Liga zu küren resp. einen Auf- und/oder Absteiger zu erhalten.

Wettbewerbe sind die Schweizer Meisterschaft, andere vom SAFV organisierte Wettkämpfe (z.B. Schweizer Cup) sowie von Clubs oder Dritten organisierte Turniere.

Wettspiele sind Spiele im Rahmen eines Wettbewerbs.

Meisterschaftsspiele sind Wettspiele im Rahmen der Schweizer Meisterschaft inklusive Play-off sowie Auf-/Abstiegsspiele.

Spielpunkte sind die innerhalb eines Spiels für punktebringende Spielzüge erzielten Punkte.

Wertungspunkte sind die entsprechend dem Spielergebnis, zu Zwecken der Erstellung einer Rangliste, vergebenen Punkte.

Scrimmage ist der Begriff für ein Trainingsspiel, bei welchem es weder Score noch Spielwertung gibt und lediglich Offense gegen Defense gespielt wird, ohne reglementierten Spielablauf (d.h. kein Kick-off, keine Downs) und ohne Schiedsrichter*innen in Ausrüstung.

Als Forfait gilt das Erklären der Aufgabe oder eines Nichtantretens bezüglich eines angesetzten Spiels durch eine beteiligte Mannschaft. Das Zusprechen eines Sieges einer Mannschaft gilt ebenfalls als Forfait, ausser der Sieg wird aufgrund von Dopingverstössen zugesprochen.

² Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

Artikel 3: Spielregeln

¹ Die Spiele werden nach den offiziellen Spielregeln der National Collegiate Athletics Association (NCAA) mit Sitz in Indianapolis (Indiana), Vereinigte Staaten von Amerika gespielt. Massgebend für ein bestimmtes Kalenderjahr ist diejenige Fassung, die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft ist.

² In der Schweiz gültige Änderungen zu den Spielregeln werden in einem Anhang zu diesem Reglement durch die Technische Kommission Tackle Football bis zum 15. Januar festgelegt.

³ Änderungen zu den Spielregeln für 9-Man Football sowie für weitere Spielversionen mit reduzierter Spielerzahl werden durch die Technische Kommission Tackle Football festgelegt.

Artikel 4: Homologation von Feldern

¹ Wettspiele und bewilligungspflichtige Spiele dürfen nur auf homologierten Feldern gespielt werden.

² Der Club oder die Mannschaft meldet das Feld bei der Technischen Kommission Tackle Football zur Homologation an. Diese lässt überprüfen, ob es den reglementarischen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so homologiert sie es und nimmt es in die Liste der homologierten Felder auf.

³ Liegen Anhaltspunkte vor, dass ein homologiertes Feld nicht mehr den reglementarischen Anforderungen entspricht, so kann die Technische Kommission Tackle Football beschliessen, dass die Homologation zu erneuern ist.

Artikel 5: Meldung von Schiedsrichter*innen

¹ Jeder Club, der Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft anmeldet, ist verpflichtet, Schiedsrichter*innen zu stellen, die mindestens sechs an unterschiedlichen Tagen gespielte Meisterschaftsspiele leiten, wo von mindestens drei Einsätze in der regulären Saison und mindestens ein Einsatz in der U16 Tackle Junioren-Saison zu erfüllen sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden Ersatzabgaben erhoben.

² Die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter*innen berechnet sich wie folgt:

- a. Für die erste Mannschaft der Herren oder Damen, die an der Schweizer Meisterschaft

teilnimmt, sind fünf Schiedsrichter*innen zu melden, für jede weitere drei.

- b. nimmt keine Mannschaft der Herren oder Damen, jedoch eine oder mehrere Mannschaften der Junioren an der Schweizer Meisterschaft teil, so muss der Club vier Schiedsrichter*innen melden.
- c. meldet ein Club zum ersten Mal eine Mannschaft für die Schweizer Meisterschaft an, so muss er im ersten Jahr der Teilnahme lediglich drei Schiedsrichter*innen melden.
- d. Clubs, welche mit ihrer Mannschaft ausschliesslich an der Meisterschaft in der Liga C teilnehmen, müssen drei Schiedsrichter*innen stellen.

³ Clubs der Nationalliga und der Liga B stellen in ihrem Pflichtkontingent mindestens zwei Schiedsrichter*innen ohne Lizenz als Spieler*in oder als Coach. Clubs der Liga C stellen in ihrem Pflichtkontingent mindestens eine*n Schiedsrichter*in ohne Lizenz als Spieler*in oder als Coach.

⁴ Die Clubs werden auf Verlangen schriftlich über die Aufgebote und Einsätze der durch sie gemeldeten Schiedsrichter*innen informiert.

Artikel 6: Aufgebote für Auswahlmannschaften

Der/die Leiter*in Leistungssport informiert die betroffenen Clubs, Spieler*innen und Coaches schriftlich über die Aufgebote. Die Clubs können die Spieler*innen und Coaches danach freigeben, wobei eine Freigabe nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden darf.

Artikel 7: Haftungsausschluss

Die Heimmannschaft beziehungsweise der/die Organisator*in haften nicht für Eigentum, das anlässlich von Spielen abhandenkommt.

Artikel 8: Grundsatz der Schriftform

Alle Entscheide, namentlich über die Wertung von Spielen, Bewilligungen von Spielverschiebungen, Spielabsagen und dergleichen werden allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt. E-Mail gelten als Schriftform.

II. Spielbewilligung

Artikel 9: Definition und Zuständigkeit

¹ Die Spielbewilligung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Wettbewerben und Freundschaftsspielen, die vom SAFV oder seinen Mitgliedern organisiert werden. Sie wird für eine bestimmte Mannschaft erteilt.

² Über Erteilung und Entzug entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verbandsgericht.

Artikel 10: Voraussetzungen der Erlangung

¹ Die Voraussetzungen für die Erlangung der Spielbewilligung sind:

- a. der Club, dem die Mannschaft angehört, muss Vollmitglied des SAFV sein (Ausnahme: für die Erteilung einer auf Freundschaftsspiele und Turniere beschränkten Spielbewilligung reicht die assoziierte Mitgliedschaft aus),
- b. der Club, dem die Mannschaft angehört, darf gegenüber dem SAFV keine Schulden haben,
- c. der Club, dem die Mannschaft angehört, welche an der Schweizer Meisterschaft in der Nationalliga A teilnimmt, muss ab dem dritten Jahr seiner Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft der Herren (unabhängig in welcher Liga) über eine U19 Juniorenmannschaft verfügen, die an der Schweizer Meisterschaft teilnimmt.
- d. der Club, dem die Mannschaft angehört, welche an der Schweizer Meisterschaft in der Liga B teilnimmt, muss ab dem vierten Jahr seit der ersten Teilnahme seiner Mannschaft an der Schweizer Meisterschaft der Herren in der Liga B über eine U19 Juniorenmannschaft verfügen, die an der Schweizer Meisterschaft teilnimmt. Grundlage für die Berechnung der Jahre ist die erste Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft der Liga B nach Inkrafttreten dieser Regelung. Ein allfälliger Abstieg in eine tiefere Liga unterbricht die Zählung der Jahre nicht. Bei einem erneuten Aufstieg in die Liga B werden auch die zwischenzeitlich in einer tieferen Liga gespielten Jahre mit in die Berechnung einbezogen.
- e. der Club, dem die Mannschaft angehört, welche an der Schweizer Meisterschaft in der Liga C oder einer allfällig tieferen Liga teilnimmt, muss über keine U19 Juniorenmannschaft verfügen.
- f. es muss mindestens ein homologiertes Feld zur Austragung der Heimspiele zur Verfügung stehen,
- g. die Mannschaft muss jährlich einen durch einen ausreichend qualifizierten Schiedsrichter*in geleiteten Regelkurs von mindestens vier Stunden absolvieren; die Aufgebotsstelle für Schiedsrichter*innen bietet den/die Kursleiter*in auf. Sind die Regeländerungen nicht umfangreich genug, um einen Regelkurs für die Mannschaften durchzuführen, kann dies auch in der Form einer Coaches Clinic durchgeführt werden. Die Schiedsrichterkommission entscheidet spätestens bis zur DV, welche Form in der folgenden Saison durchgeführt wird.

² Sind einzelne Voraussetzungen nicht gegeben, wäre die Verweigerung der Spielbewilligung aber unverhältnismässig, so kann sie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Artikel 11: Entzug

¹ Die Spielbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn an ihre Erteilung oder Aufrechterhaltung geknüpfte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

² Wäre der Entzug der Spielbewilligung unverhältnismässig, so kann sie unter Bedingungen oder Auflagen aufrechterhalten werden.

III. Schweizer Meisterschaft

A. Allgemeines

Artikel 12: Spielzeit und Spielruhe

¹ Die Schweizer Meisterschaft findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober statt. Spiele, die ursprünglich vor dem 31. Oktober angesetzt waren, aber wegen des Wetters oder aus anderen triftigen Gründen abgesagt wurden, können nach diesem Datum nachgeholt werden.

² Die Meisterschaftsspiele finden ordentlicherweise an Samstagen um 18:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen um 14:00 Uhr statt (14:30 Uhr bei einem Double Header mit U19 Elite). Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Mannschaften und der Spielplankommission Tackle Football.

³ Nachtragsdaten können durch die Spielplankommission Tackle Football auch ausserhalb von den ordentlichen Spieltagen bestimmt werden, wobei das Gespräch mit den beteiligten Clubs durch den/die Leiter*in der Spielplankommission Tackle Football gesucht werden soll.

Artikel 13: Ligen und Gruppen

¹ Die Schweizer Meisterschaft wird in folgenden Ligen durchgeführt:

- a. Nationalliga A («NLA»),
- b. weitere Ligen nach Bedarf.

² Die Aufteilung von Ligen in Gruppen ist zulässig.

³ Es darf höchstens eine Mannschaft pro Club der NLA angehören. Sofern es mehrere Ligen gibt, setzt der Vorstand die weiteren Kriterien für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ligen fest.

Artikel 14: Spielplan

¹ Der Modus wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements durch den Vorstand, der Spielplan durch die Spielplankommission Tackle Football festgelegt. Wünsche der Clubs werden soweit irgendwie möglich berücksichtigt, sofern sie rechtzeitig vor der Ausarbeitung des Spielplans gemeldet werden.

² Jede Mannschaft spielt höchstens ein Spiel pro Tag.

³ Die Spielplankommission Tackle Football gibt den provisorischen Spielplan für die nächste Saison in der Regel spätestens bei der unmittelbar vorausgehenden ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt. Zur Terminvereinbarung für den definitiven Spielplan kann sie im Januar eine Spielplankonferenz durchführen, zu welcher jeder Club eine*n Vertreter*in entsendet.

Artikel 15: Spieleinladung

¹ Jede Mannschaft muss der Spielplankommission Tackle Football spätestens 21 Tage vor dem ersten im Spielplan der Liga, in welcher die Mannschaft teilnimmt, aufgeführten Meisterschaftsspiel einer Mannschaft die Spielorte (inkl. Situationsplan und Öffnungszeit der Garderoben), Telefonnummern und Trikotfarben für jedes seiner Heimspiele melden. Das Telefon mit der gemeldeten Telefonnummer muss am Spieltag bis mindestens eine Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn besetzt sein.

² Bei verschobenen Spielen und Play-off Spielen muss die Meldung innert drei Tagen, nachdem die Paarung und das Spieldatum bekannt sind, erfolgen.

Artikel 16: Rückzug einer Mannschaft

¹ Bis zur provisorischen Bekanntgabe des Spielplans kann jeder Club ohne Einschränkung und Kostenfolge seine Mannschaft zurückziehen. Danach werden Ersatzabgaben erhoben. Erfolgt der Rückzug während der Play-off Spiele, kann neben der Ersatzabgabe eine Sanktion erhoben werden.

² Im Fall eines Rückzugs während der regulären Saison werden die bereits gespielten Spiele annulliert und nicht in die Rangliste aufgenommen.

Artikel 17: Nichtantreten

Die Mannschaften sind verpflichtet, ihre Spiele gemäss Spielplan auszutragen. Tritt eine Mannschaft ohne zwingenden Grund nicht an, so wird neben der Sanktion eine Ersatzabgabe erhoben.

Artikel 18: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder U16-Meisterschaft

¹ Clubs, welche an der Schweizer Meisterschaft in der NLA teilnehmen, sind ab dem fünften Jahr ihrer Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft der Herren verpflichtet, mindestens eine Mannschaft für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football der Altersgruppen U13, U16 oder für die Schweizer Meisterschaft der U16 Tackle Junioren anzumelden. Versäumt der Club die in Art. 8 Spielverordnung Tackle Football festgelegte Anmeldefrist oder nimmt die Flag Football Mannschaft oder die U16 Tackle Junioren nicht an der Schweizer Meisterschaft teil, so wird eine Ersatzabgabe erhoben.

² Clubs, welche an der Schweizer Meisterschaft in der Liga B teilnehmen, sind ab dem sechsten Jahr seit der ersten Teilnahme ihrer Mannschaft an der Schweizer Meisterschaft der Herren in der Liga B verpflichtet, mindestens eine Mannschaft für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football der Altersgruppen U13, U16 oder für die Schweizer Meisterschaft der U16 Tackle Junioren anzumelden. Grundlage für die Berechnung der Jahre ist die erste Teilnahme an der Liga B nach Inkrafttreten dieser Regelung. Ein allfälliger Abstieg in eine tiefere Liga unterbricht die Zählung der Jahre nicht. Bei einem erneuten Aufstieg in die Liga B werden auch die zwischenzeitlich in einer tieferen Liga gespielten Jahre mit in die Berechnung einbezogen. Versäumt der Club die in Art. 8 Spielverordnung Tackle Football festgelegte Anmeldefrist oder nimmt die Flag Football Mannschaft oder die U16 Tackle Junioren nicht an der Schweizer Meisterschaft teil, so wird eine Ersatzabgabe erhoben.

Artikel 19: Spielgemeinschaften an der U16-Meisterschaft

¹ Clubs, welche zur Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft berechtigt sind, können für die Schweizer Meisterschaft der Liga C, U19 Challenge und der U16 Tackle Junioren

Spielgemeinschaften anmelden. Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Clubs haben eine Kontaktperson für den Verband zu nominieren. Spielgemeinschaften und deren Kontaktperson sind dem Vorstand und der Spielplankommission Tackle Football zusammen mit der Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist gemäss Art. 8 Spielverordnung Tackle Football zu melden. Pro teilnehmenden Club müssen für U16 mindestens 7 sowie für U19 und Liga C mindestens 8 lizenzierte Spieler*innen an der Spielgemeinschaft teilnehmen.

² Spielgemeinschaften im Bereich U19 dürfen nur von Vereinen innerhalb der Liga C oder zwischen Vereinen aus der Liga B und der Liga C gegründet werden. Wird die Anmeldefrist gemäss Art. 8 Spielverordnung Tackle Football verpasst, oder nimmt die U16 Tackle Junioren Spielgemeinschaft nicht an der Schweizer Meisterschaft teil, so wird eine Ersatzabgabe erhoben. Für Spielgemeinschaften am U19 Spielbetrieb gelten ebenfalls die Anmeldefristen gemäss Art. 8 Spielverordnung Tackle Football. Sollten die gemeldeten Spielgemeinschaften nicht am Spielbetrieb teilnehmen, gelten die Artikel 10ff. und 18 des Spielreglement – Tackle Football (hinsichtlich Erlangung und Aufrechterhaltung der Spielbewilligung) und es wird eine Ersatzabgabe erhoben.

B. Austragungsart

Artikel 20: Reguläre Saison

¹ Innerhalb der einzelnen Ligen beziehungsweise Gruppen spielt jede Mannschaft ein- oder mehrmals gegen jede andere. Zusätzliche gruppenübergreifende Spiele sind zulässig.

² Die Mannschaft, die ein Spiel gewinnt, beziehungsweise die Mannschaft, welcher der Sieg zugesprochen wird, erhält zwei Wertungspunkte. Endet ein Spiel unentschieden, so erhält jede Mannschaft einen Wertungspunkt.

³ Die Rangliste der Ligen beziehungsweise Gruppen wird aufgrund der Anzahl erzielter Wertungspunkte erstellt. Sind diese bei zwei oder mehr Mannschaften gleich, so sind folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:

- a. Anzahl Wertungspunkte aus den direkten Begegnungen,
- b. Differenz der Spielpunkte aus den direkten Begegnungen,
- c. Differenz der Spielpunkte in der gesamten Rangliste,
- d. Anzahl erzielter Spielpunkte in der gesamten Rangliste,
- e. Anzahl erzielter Touchdowns in der gesamten Rangliste,
- f. Losentscheid.

⁴ Ist eine Gleichheit von Wertungspunkten behoben und es bleiben noch punktgleiche Mannschaften übrig, so wird zur Behebung dieser Punktgleichheit wieder bei Kriterium a. begonnen.

Artikel 21: Play-off der Nationalliga

¹ Die vier besten Mannschaften der regulären Saison der Nationalliga A sind für die Halbfinals der Play-off der Nationalliga A qualifiziert. Diese werden in je einem einzigen Spiel ausgetragen. Die erstplatzierte Mannschaft spielt gegen die viertplatzierte Mannschaft, die zweitplatzierte Mannschaft bestreitet das andere Spiel gegen die drittplatzierte Mannschaft. Die nach Ende der regulären Saison besser klassierte Mannschaft hat im Halbfinal jeweils Heimrecht bzw. wird im Swiss Bowl als Heimmannschaft geführt.

² Die Mannschaft, welche ein Spiel oder eine festgelegte Anzahl von Spielen gegen einen Gegner gewinnt bzw. die Mannschaft, welcher der Sieg zugesprochen wird, qualifiziert sich für die nächste Runde, die gegnerische Mannschaft scheidet aus.

³ Der Play-off Final wird als Swiss Bowl bezeichnet. Er wird in einem einzigen Spiel ausgetragen. Dem Sieger des Swiss Bowl wird der Titel eines Schweizermeisters verliehen.

Artikel 22: Play-off der weiteren Ligen

¹ Der Vorstand entscheidet, ob und gegebenenfalls nach welchem Modus in den weiteren Ligen Play-off durchgeführt werden.

Artikel 23: Zuständigkeit für die Wertung von Meisterschaftsspielen

Alle Entscheide über die Wertung von Meisterschaftsspielen trifft die Technische Kommission Tackle Football unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verbandsgericht.

Artikel 23a: Teilnahmebeschränkung für Play-off Spiele

¹ Finden während der regulären Saison einer Meisterschaft acht oder mehr Spiele statt, dürfen bei Play-off Spielen der Herren nur Spieler*innen auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt werden, die während der regulären Saison bei mindestens drei Spielen der betreffenden Mannschaft oder einer Juniorenmannschaft desselben Clubs auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt waren, gültig lizenziert und nicht gesperrt sind.

² Finden während der regulären Saison einer Meisterschaft sieben oder weniger Spiele statt, dürfen bei Play-off Spielen der Herren nur Spieler*innen auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt werden, die während der regulären Saison bei mindestens zwei Spielen der betreffenden Mannschaft oder einer Juniorenmannschaft desselben Clubs auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt waren, gültig lizenziert und nicht gesperrt sind.

³ Wird die reguläre Saison der entsprechenden Liga durch eine Pause von mindestens vier Wochen unterbrochen, so muss wenigstens eines der jeweils anzurechnenden Spiele vor der Pause stattgefunden haben.

⁴ Bei Play-Off Spielen der Junioren gilt die gleiche Beschränkung wie oben erwähnt für Juniorenspieler*innen mit einer der folgenden Staatsangehörigkeiten: USA, Kanada, Mexico, Japan.

Artikel 23b: Gestrichen**Durchführung der Meisterschaftsspiele**

Artikel 24: Spielvoraussetzungen

¹ Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass

- a. das Feld reglementsconform eingerichtet und markiert ist,
- b. mindestens zwei reglementsconforme Bälle vorhanden sind,
- c. eine Chaincrew zugegen ist (bei ungenügender Leistung kann der/die Hauptschiedsrichter*in die Auswechslung von Mitgliedern der Chaincrew verlangen),
- d. ein Arzt / eine Ärztin (kein Tierarzt / keine Tierärztin), ein*e diplomierte*r Rettungssanitäter*in oder eine Person mit entsprechender qualifizierter Ausbildung gemäss Richtlinien der Technischen Kommission Tackle Football, welcher eine Bewilligung der Technischen Kommission erhalten hat, anwesend sowie ausreichendes Sanitätsmaterial einschliesslich einer Tragbahre vorhanden ist,
- e. über die ganze Spieldauer ein funktionierendes Telefon zur Verfügung steht.

² Die Gastmannschaft ist dafür verantwortlich, dass die Spielbekleidung ihrer Spieler*innen (insbesondere die Shirts) genügend von derjenigen der Heimmannschaft unterschieden werden kann. Entspricht die Farbe der Spielbekleidung der Heimmannschaft nicht den Angaben in der Spieleinladung, so obliegt diese Pflicht der Heimmannschaft.

³ Über die Erfüllung der Spielvoraussetzungen entscheidet der/die Hauptschiedsrichter*in. Sind Spielvoraussetzungen nicht gegeben, so gibt er/sie der fehlbaren Mannschaft je nach Sachlage maximal 60 Minuten Zeit, um die Mängel zu beseitigen. Ist sie dazu nicht in der Lage, so entscheidet er/sie, ob die Mängel so geringfügig sind, dass das Spiel dennoch durchgeführt werden kann. Er/sie hat seine/ihre Entscheidung in jedem Fall zu rapportieren und zu begründen.

Artikel 25: Weitere Pflichten

¹ Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass

- a. vor, während und nach dem Spiel Ruhe und Ordnung auf und um das Spielareal herrscht. Ebenso ist sie verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer*innen zu sorgen,
- b. der Gastmannschaft und der Schiedsrichtercrew je eine einwandfreie und getrennte Gelegenheit zum Umkleiden sowie eine angemessene Waschgelegenheit zur Verfügung steht,
- c. die Gastmannschaft und die Schiedsrichtercrew ausreichend geschützt werden, sofern die Gefahr der Belästigung auf dem Heimweg besteht.

² Verstösse gegen diese Bestimmungen werden durch den/die Hauptschiedsrichter*in rapportiert und können Sanktionen zur Folge haben.

³ Verfehlungen von Spieler*innen, Betreuer*innen oder Funktionären, die bei einem Spiel als Zuschauer*innen anwesend sind, werden so behandelt, als wenn sie im Spiel als Spieler*innen mitgewirkt hätten.

⁴ Im Übrigen kann die Technische Kommission Tackle Football Richtlinien zu weiteren Pflichten erlassen.

Artikel 26: Schiedsrichter*innen

¹ Die Schiedsrichter*innen für die Meisterschaftsspiele werden nur durch die offizielle Aufgebotsstelle aufgeboden. Die Mannschaften können die aufgebodenenen Schiedsrichter*innen nicht ablehnen.

^{1a} Kein*e Schiedsrichter*in, welche*r in einem der im betroffenen Spiel beteiligten Clubs ein aktives Vorstandsamt innehat oder als Coach/Spieler im Bereich Tackle tätig ist, darf in diesem Spiel als Hauptschiedsrichter*in amten. Diese Bestimmung gilt sowohl für Spiele der Herren wie auch für Spiele der Junioren.

² Sind zum angesetzten Spielbeginn nicht mindestens vier Schiedsrichter*innen anwesend, von denen wenigstens eine*r über die Qualifikation als Hauptschiedsrichter*in verfügt, so wird der Spielbeginn um höchstens 30 Minuten verschoben. In dieser Zeit ist durch die anwesenden Schiedsrichter*innen und die Mannschaften eine ausreichende Zahl von lizenzierten Ersatzschiedsrichter*innen zu suchen. Stehen mehr geeignete Schiedsrichter*innen zur Verfügung als nötig, so entscheidet der/die ordnungsgemäss aufgebotene Hauptschiedsrichter*in, bei dessen/deren Fehlen die übrigen Schiedsrichter*innen, notfalls das Los. Ersatzschiedsrichter*innen, die einem Club einer der beteiligten Mannschaften angehören, können von der anderen Mannschaft abgelehnt werden.

³ Stehen nach der Verschiebungszeit nicht mindestens drei Schiedsrichter*innen zur Verfügung, von denen wenigstens eine*r über die Qualifikation als Hauptschiedsrichter*in verfügt, so wird das Spiel verschoben. Die anwesenden Schiedsrichter*innen rapportieren den Vorfall; sind keine Schiedsrichter*innen anwesend, so erstellen die Mannschaften gemeinsam den Rapport.

⁴ Bei einem U16-Juniorenmeisterschaftsspiel müssen zum angesetzten Spielbeginn mindestens 3 Schiedsrichter*innen anwesend sein.

Artikel 26a: 9-Man Football

¹ Meisterschaftsspiele können auf Wunsch einer Mannschaft nach 9-Man Regeln ausgetragen werden. Solche Spiele werden der Mannschaft, welche das Spiel nach 9-Man Regeln gewünscht hat, aberkannt, gelten aber als Meisterschaftsspiele. Eine Mannschaft, die ein Spiel nach 9-Man Regeln gewünscht hat, kann sich nicht für die Play-off qualifizieren.

² Möchte eine Mannschaft nach 9-Man Regeln spielen, so teilt sie dies der Spielplankommission Tackle Football schriftlich mit. Um gültig zu sein, muss die Mitteilung spätestens 14 Tage vor dem Spiel eintreffen. Die Spielplankommission Tackle Football informiert umgehend die gegnerische Mannschaft und die Schiedsrichterkommission.

³ Diese Regel wird in der NLA nur angewendet, wenn es keine weiteren Ligen gibt.

Artikel 27: Anzahl antretende Spieler*innen

¹ Es müssen sich mindestens 18 spielfähige Spieler*innen jeder Mannschaft so rechtzeitig am Spielort einfinden, dass das Spiel zum festgesetzten Zeitpunkt beginnen kann. Bei einem Spiel nach 9- Man Regeln beträgt die Mindestzahl 13.

² Sind weniger Spieler*innen anwesend, so wird das Spiel nicht durchgeführt. Mit dem Einverständnis beider Mannschaften kann anstelle eines Spiels mit normalen Regeln ein

Freundschaftsspiel mit reduzierter Spielerzahl gespielt werden. Sind weniger als 13 Spieler*innen einer Mannschaft anwesend, so wird dies in jedem Fall gleich gehandhabt, wie wenn sie überhaupt nicht angetreten wäre.

³ Ist die Mindestzahl zum Zeitpunkt des angesetzten Spielbeginns erreicht, so wird das Spiel aufgenommen. Andernfalls wird der Spielbeginn durch den/die Hauptschiedsrichter*in um höchstens 30 Minuten verschoben, sofern zu erwarten ist, dass die Voraussetzung in inner dieser Frist erfüllt werden kann.

Artikel 28: Spielerverzeichnis und Lizenzkontrolle

¹ Jede Mannschaft muss dem/der Hauptschiedsrichter*in vor dem Spiel ein Spielerverzeichnis in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Trikotnummern vorlegen. Es ist das offizielle Formular zu verwenden.

^{1 bis} Einträge (Spieler*innen, Coaches, Helfer*innen etc.) können auf dem offiziellen Formular handschriftlich nachgetragen werden, wenn die für das Ausfüllen des Spielverzeichnisses benötigten Angaben vorhanden sind und wenn die eingetragene Person einwandfrei mittels Pass/Identitätskarte und über das Lizenztool des SAFV identifiziert werden kann.

² Nachträge können nur in der Halbzeitpause vorgenommen werden. Sie müssen vor Spielbeginn angekündigt worden sein.

³ Auf dem Spielerverzeichnis dürfen höchstens 53 Spieler*innen aufgeführt sein. Ausnahme: Eine Mannschaft, welche die Durchführung eines Spiels nach 9-Man Regeln verlangt hat, darf bei diesem Spiel lediglich 17 Spieler*innen auf dem Spielerverzeichnis aufführen.

⁴ Der/die Hauptschiedsrichter*in führt vor Beginn des Spiels in Anwesenheit je eines/einer Vertreter*in beider Mannschaften eine Lizenzkontrolle durch.

⁵ Für Ligen mit Juniorenpflicht muss ein*e Spieler*in im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Lizenzierung erfolgt, mindestens das 18. Altersjahr erreichen. Ein Einverständnis der vorsorgeberechtigten Person entbindet hiervon nicht.

Artikel 29: Lizenzerfordernis, gesperrte, nicht lizenzierte und disqualifizierte Personen

¹ Während den Spielperioden und der Verlängerung eines Spiels dürfen sich innerhalb der Abschränkung um das Feld nur Personen aufhalten, die über eine gültige Lizenz des SAFV verfügen, die auf einen der am Spiel beteiligten Clubs lautet.

² Gesperrte, nicht lizenzierte und vom Spiel ausgeschlossene Personen dürfen sich nicht innerhalb der Abschränkung um das Feld aufhalten. Ein gesperrter oder vom Spiel ausgeschlossene*r Coach muss sich so weit vom Feld entfernt aufhalten, dass jede Einflussnahme auf das Spiel ausgeschlossen ist.

Artikel 30: Mercy Rule und Aufgabe

¹ Beträgt die Differenz des Spielstands nach dem Ende des zweiten Viertels mindestens 35 Spielpunkte, so wird die Spieluhr für den Rest des Spiels nur noch bei Team Time-outs gestoppt. Der/die Hauptschiedsrichter*in kann die Uhr überdies weiterhin anhalten, wenn er/sie dies aufgrund der Spielsituation für notwendig erachtet (z.B. bei Verletzungen).

² Gibt eine Mannschaft das Spiel auf, so wird der Sieg der anderen Mannschaft zugesprochen.

³ Diese Regeln werden in der NLA nur angewendet, wenn es keine weiteren Ligen gibt.

Artikel 31: Schiedsrichterrapport

¹ Der/die Hauptschiedsrichter*in erstellt für jedes Meisterschaftsspiel einen Rapport, welcher mindestens das Resultat des Spiels, die Anzahl Touchdowns pro Mannschaft, die besonderen Vorfälle (insbesondere Disqualifikationen) und die Namen aller Schiedsrichter*innen enthält. Die Spielerverzeichnisse sind Bestandteil des Rapports.

² Der Rapport wird vom/von der Hauptschiedsrichter*in unterzeichnet. Die Vertreter*innen der Mannschaften sind angehalten, den Rapport beim/bei der Hauptschiedsrichter*in abzuholen.

³ Der Inhalt des Rapports ist massgebend, soweit er nicht nachweislich falsch ist.

C. Spielverschiebung und Spielabbruch

Artikel 32: Spielverschiebung

¹ Ein im Spielplan aufgeführtes Spiel kann nur verschoben werden

- a. bei Vorliegen von Verbandsinteressen
- b. im Einverständnis beider Mannschaften und mit Genehmigung der Technischen Kommission Tackle Football
- c. infolge höherer Gewalt, oder
- d. bei Unbespielbarkeit des Terrains

² Bei einer Verschiebung gemäss Abs. 1 lit. d hat die Heimmannschaft umgehend bzw. bis spätestens um 21.00 Uhr am Vorabend des angesetzten Spiels die Gastmannschaft, die Spielplankommission Tackle Football, die Technische Kommission Tackle Football und die Aufgebotsstelle für Schiedsrichter zu informieren und die Unbespielbarkeit des Terrains zu begründen. Die Spielplankommission Tackle Football oder die Technische Kommission Tackle Football bestätigt beiden Mannschaften die Spielverschiebung und trifft die weiteren nötigen Vorkehrungen. Die verspätete Meldung wird wie ein Nichtantreten ohne zwingenden Grund behandelt.

³ Kann ein Spiel aufgrund von Verschiebungen nicht an einem offiziellen Spieltag (Spieldaten und Nachtragsdaten) durchgeführt werden und erfolgt eine Verschiebung an einen Tag unter der Woche, so erhält das Gastteam das Heimrecht, falls es die gleichen oder besseren Konditionen als das Heimteam bietet.

- a. Gleiche oder bessere Konditionen bedeuten:
 - I. Spiele an Wochenenden sind besser als Spiel unter der Woche
 - II. Spiele unter der Woche sind besser je später sie durchgeführt werden können.
- b. Die Aufteilung von Spieldaten (Junioren und Herren an unterschiedlichen Daten) ist besser als beide Partien am selben Tag zu spielen.
- c. Die Mannschaft, welche das Heimrecht erhält, muss für die die Schiedsrichterkosten aufkommen.
- d. Art. 32 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn dadurch eine Mannschaft weniger als 48 Stunden Ruhezeit zwischen zwei Spielen erhalten würde.

⁴ Der Nachholtermin wird durch die Spielplankommission bestimmt, vorbehaltlich einer durch die beteiligten Mannschaften getroffenen Vereinbarung mit Genehmigung der Technischen Kommission. Im Übrigen entscheidet die Technische Kommission Tackle Football über die Verschiebung von Spielen.

Artikel 33: Spielabbruch

¹ Zum Abbruch eines Spiels ist nur der/die Hauptschiedsrichter*in berechtigt. Er/sie darf nur dann zu dieser Massnahme greifen, wenn Spielvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Durchführung eines geordneten Spiels aus anderen Gründen nicht mehr möglich ist.

² Der/die Hauptschiedsrichter*in rapportiert den Grund des Abbruchs sowie die Spielperiode, die verbleibende Spielzeit, den Spielstand und die Spielsituation (Ballbesitz, Down, Position des Balles und Distanz zur Line to Gain).

Artikel 34: Vorgehen und Spielwertung nach Spielverschiebungen oder -abbrüchen sowie Nichtantreten

¹ Kann ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft nicht durchgeführt werden, so ist es nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so wird es als 0:0 gewertet und keiner Mannschaft werden Wertungspunkte gutgeschrieben. Bei einem Play-off Spiel entscheidet das Los.

² Muss ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft abgebrochen werden, so ist es entsprechend den Bestimmungen der Spielregeln an einem Nachtragstermin wiederaufzunehmen. Ist dies nicht möglich, so wird es mit dem beim Abbruch bestehenden Spielstand gewertet. Ist dieser bei einem Play-off Spiel unentschieden, so entscheidet das Los.

³ Trägt eine Mannschaft das alleinige oder überwiegende Verschulden daran, dass ein Spiel nicht durchgeführt bzw. wiederaufgenommen werden kann oder abgebrochen wird, so wird die gegnerische Mannschaft zum Sieger erklärt. Erfolgt eine Forfait Erklärung oder Spielabsage bzw. ein Nichtantreten einer Mannschaft erfolgt die Zusprechung des Sieges an die andere Mannschaft automatisch und wird sofort rechtskräftig bzw. ist nicht anfechtbar. Weitere Sanktionen bleiben vorbehalten.

⁴ Tragen beide Mannschaften ein gleiches Verschulden daran, dass ein Spiel nicht durchgeführt bzw. wiederaufgenommen werden kann oder abgebrochen wird, so wird es 0:0 gewertet und keiner Mannschaft werden Wertungspunkte gutgeschrieben. Weitere Sanktionen bleiben vorbehalten. Bei einem Play-off Spiel scheiden beide Mannschaften aus. Sie werden durch eine Mannschaft ersetzt, welche in der gleichen Runde ausgeschieden ist; gibt es mehrere, so hat die in der regulären Saison besser klassierte Mannschaft den Vorrang.

D. Ausländer*innenregelung**Artikel 35: Definition Ausländer*in**

¹ Es gilt als Ausländer*in, wer nicht Staatsbürger*in der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der EU/EFTA ist. Zur Erlangung einer Lizenz benötigt ein*e Ausländer*in eine in der Schweiz gültige Arbeitsbewilligung, es sei denn, er/sie gilt nicht als Angestellte*r gemäss schweizerischem Recht.

² Ausnahmen: Spieler*innen, die seit mindestens drei Jahren eine Juniorenlizenz besitzen und während diesem Zeitraum am Meisterschaftsbetrieb teilgenommen haben, gelten nicht als Ausländer*innen.

³ Spieler*innen, die eine Niederlassungsbewilligung B oder C für die Schweiz, eine Rot-Weiss-Rot Bewilligung für Österreich oder eine vergleichbare Aufenthaltsbewilligung für einen der

genannten EU-Mitgliedsstaaten oder der EU assoziierten Staat besitzen, und nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem dieser Länder gelebt haben, gelten nicht als Ausländer*innen. Der Vorstand entscheidet über die Vergleichbarkeit der Aufenthaltsbewilligungen aufgrund der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsprechung.

Artikel 36: Beschränkung der Spielteilnahme

¹ Es darf eine unbeschränkte Anzahl Ausländer*innen pro Club und Saison lizenziert und auf dem Spielverzeichnis eingetragen werden.

² Es darf höchstens ein*e Ausländer*in gleichzeitig an einem Spielzug teilnehmen. Verstösse gegen diese Vorschrift werden gleich bestraft, wie wenn mehr als elf Spieler*innen am Spiel teilnehmen.

³ Weitergehende Beschränkungen der Spielteilnahme für Ausländer*innen (z.B. pro Saison, Team, Spieltag oder Spielzug) bedürfen der Zustimmung des Vorstands und aller Mitgliedclubs der von dieser Regelung betroffenen Liga.

Artikel 37: Salvatorische Klausel

Erweisen sich Teile von Artikel 35 und/oder 36 als rechtlich nicht durchsetzbar, so werden die übrigen Regeln dieses Reglements dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht eingeschränkt und bleiben unverändert gültig.

E. Bestimmungen für die Nationalliga

Artikel 38: Pflichten der Heimmannschaft

¹ Die Mannschaften der NLA, Liga B und Liga C erfassen Statistiken des Spielverlaufs gemäss den Vorgaben des SAFV. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Spiele der Herren wie auch für die Spiele der Junioren U19. Die erfassten Statistiken sind dem SAFV zur Verfügung zu stellen.

² Die Mannschaften der NLA, Liga B und Liga C sind verpflichtet, die Meisterschaftsspiele aufzunehmen. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Spiele der Herren wie auch für die Spiele der Junioren U19 Elite. Die erfassten Videoaufnahmen sind dem SAFV zwecks Evaluation für Nationalspieler*innen zur Verfügung zu stellen. Die erfassten Videoaufnahmen sind allen Teams der entsprechenden Liga auf geeignetem elektronischem Weg (bspw. via Hudl, Dropbox, etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Videoaufnahmen sind bei Samstagsspielen bis spätestens am darauffolgenden Sonntag um 19.00 Uhr, bei Sonntagsspielen bis spätestens am darauffolgenden Montag um 16.00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Allfällige Ausführungsbestimmung stellt die Technische Kommission Tackle Football mittels einer Guideline zur Verfügung.

Artikel 38a: Forfaits

Nach einer Forfait-Erklärung durch ein Team in der NLA oder einem Forfait aufgrund Nichtantretens zum Spiel ohne zwingenden Grund, verfügt die Technische Kommission Tackle Football am Ende einer Saison in der Regel deren Relegation in die Liga B.

IV. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 39: Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Freundschaftsspiele und Turniere bedürfen einer Bewilligung der Spielplankommission Tackle Football. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn das Gesuch spätestens 14 Tage vorher eingereicht wird.

² Alle übrigen durch Clubs organisierte Spiele, einschliesslich Scrimmages und gemeinsame Trainings, müssen der Spielplankommission Tackle Football vor der Durchführung gemeldet werden.

³ Es gelten im Weiteren die folgenden Bestimmungen

- a. Freundschaftsspiele können während der Saison stattfinden.
- b. Bereits bewilligte Freundschaftsspiele während der Saison können nachträglich storniert werden, falls ein reguläres Spiel (evtl. Nachtragsspiel) auf diesen Tag durch den SAFV festgelegt wurde.
- c. Der reguläre Spielplan hat immer Vorrang gegenüber der Genehmigung von Freundschaftsspielen.

Artikel 40: Sperrdaten

Am Tag des Swiss Bowl dürfen keine bewilligungspflichtigen Spiele durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind weitere durch den SAFV organisierte Finalspleie wie z.B. der Junior Bowl. Der Vorstand kann weitere Sperrdaten beschliessen, wenn besondere offizielle Veranstaltungen des SAFV dies verlangen.

Artikel 41: Wettbewerbe

Für durch die Clubs sowie Kantonal- oder Regionalverbände organisierte Wettbewerbe muss ein Reglement erstellt werden, welches mindestens den Modus enthält. Es ist der Technischen Kommission Tackle Football zur Genehmigung vorzulegen. Wo das Reglement keine Anordnungen enthält, gelten die Bestimmungen über die Schweizer Meisterschaft subsidiär.

V. Junioren und Junioren U16

Artikel 42: Grundsatz

Für Junioren gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Mannschaften, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 43: Altersbeschränkung

¹ Um als Junior spielberechtigt zu sein, muss ein Spieler im Lauf des Kalenderjahres, in dem die Lizenzierung erfolgt, mindestens das 15. und darf höchstens das 19. Altersjahr zurücklegen. Um als Spielerin U19 spielberechtigt zu sein, muss eine Spielerin im Lauf des Kalenderjahres, in dem die Lizenzierung erfolgt, mindestens das 15. und darf höchstens das 20. Altersjahr zurücklegen.

² Um als Junior U16 spielberechtigt zu sein, muss ein Spieler im Lauf des Kalenderjahres, in dem die Lizenzierung erfolgt, mindestens das 13. und darf höchstens das 16. Altersjahr zurücklegen. Um als Spielerin U16 spielberechtigt zu sein, muss eine Spielerin im Lauf des Kalenderjahres, in dem die Lizenzierung erfolgt, mindestens das 13. und darf höchstens das 17. Altersjahr zurücklegen.

Artikel 44: Einsatzbeschränkung

Ein*e als Junior lizenzierte*r Spieler*in darf innerhalb von 48 Stunden nicht in Wettspielen verschiedener Mannschaften eingesetzt werden.

Artikel 45: Meisterschaft

¹ Die Meisterschaft wird als reguläre Saison mit nachfolgenden Play-off geführt. Der Play-off Final wird als Junior resp. Challenge Bowl bezeichnet. Er wird in einem einzigen Spiel ausgetragen. Dem Sieger des Junior Bowl wird der Titel eines Schweizermeisters der Junioren verliehen.

^{1a} Bei der U16-Juniorenmeisterschaft wird der Final als U16-Junior Bowl bezeichnet. Dem Sieger des U16-Junior Bowl wird der Titel eines Schweizer Meisters der U16-Junioren verliehen.

^{1b} Die Junioren U19 der Clubs werden auf zwei Franchiseligen, U19 Elite Liga und U19 Challenge Liga, wie folgt verteilt:

- a. Die Clubs mit U19 Junioren wählen die Zugehörigkeit zur Challenge oder Elite-Liga selbst.
- b. Die Elite Liga spielt 11 Man Football und die Challenge Liga spielt 9 Man (ohne U16 Anpassungen bezüglich Spielbreite, Blocks unter der Gürtellinie und Kickoff).
- c. Nach zwei Forfait ist das U19 Team für das folgende Jahr für die Elite-Liga gesperrt. Art. 26a Spielreglement – Tackle Football ist auf diesen Absatz nicht anwendbar.

² Die Meisterschaftsspiele U19 finden ordentlicherweise an Samstagen um 15:00 Uhr (14:30 Uhr bei einem Double Header mit U19 Elite) oder an Sonn- und Feiertagen um 11:00 Uhr statt. Meisterschaftsspiele der U16 finden samstags und sonntags um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Mannschaften und der Spielplankommission Tackle Football.

³ Nachtragsdaten können durch die Spielplankommission Tackle Football auch ausserhalb von den ordentlichen Spieltagen bestimmt werden, wobei das Gespräch mit den beteiligten Clubs durch den/die Leiter*in der Spielplankommission Tackle Football gesucht werden soll.

Artikel 46: Anzahl antretender Spieler*innen bei Meisterschaftsspielen

¹ Es müssen sich mindestens 15 spielfähige Spieler*innen jeder Mannschaft so rechtzeitig am Spielort einfinden, dass das Spiel zum festgesetzten Zeitpunkt beginnen kann.

^{1a} Bei einem U16-Juniorenmeisterschaftsspiel oder einem Spiel einer anderen Liga nach 9-Man Regeln müssen sich mindestens 13 spielfähige Spieler*innen jeder Mannschaft rechtzeitig am Spielort einfinden.

² Sind zum Zeitpunkt des angesetzten Spielbeginns mindestens 15 spielfähige Spieler*innen jeder Mannschaft anwesend, so wird das Spiel aufgenommen, andernfalls wird der Spielbeginn durch den/die Hauptschiedsrichter*in um höchstens 60 Minuten verschoben, sofern zu erwarten ist, dass die Voraussetzung innert dieser Frist erfüllt werden kann.

^{2a} Sind zum Zeitpunkt des angesetzten Spielbeginns bei einem U16-Juniorenmeisterschaftsspiel oder einem Spiel einer anderen Liga nach 9-Man Regeln 13 spielfähige Spieler*innen jeder Mannschaft anwesend, so wird das Spiel aufgenommen, andernfalls wird der Spielbeginn durch den/die Hauptschiedsrichter*in um höchstens 60 Minuten verschoben, sofern zu erwarten ist, dass die Voraussetzung innert dieser Frist erfüllt werden kann.

Artikel 46a: U16-Junioren Meisterschaft

Meisterschaftsspiele der U16-Junioren werden als 9-Man-Footballspiele ausgetragen.

Artikel 47: Ausländische Spieler*innen

Die Bestimmungen über ausländische Spieler*innen werden nicht angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 48: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Spielordnung vom 6. Februar 1993 wird aufgehoben.

Artikel 49: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Anhang: Änderungen zu den Spielregeln**Regel 1: Das Spiel, Feld, Spieler und Ausrüstung****Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

| | |
|-------|---|
| 1-1-4 | Ergänzung: Ein Spiel kann ausnahmsweise von nur drei Schiedsrichter*innen geleitet werden, wenn die Umstände dies zwingend erfordern. |
| 1-1-7 | Aufgehoben [Bestimmungen über NCAA-Mitgliedorganisationen]. |

Abschnitt 2: Das Feld

| | |
|---------|---|
| 1-2-1 | Änderung: Das Spielfeld einschliesslich Endzonen muss 100-120 yds lang sein. Ist es weniger als 120 yds lang, so wird die Verkürzung beginnend von den Endlinien gleichmässig auf beide Seiten vorgenommen. |
| 1-2-1-a | Änderung: Alle eingezeichneten Linien müssen 2-4 inches (5-10 cm) breit sein und mit einer Farbe aus ungiftigem Material gekennzeichnet sein, welches weder den Augen noch der Haut schaden kann (Ausnahme: Seitenlinien und Endlinien dürfen breiter als 4 inches (10 cm) sein). |
| 1-2-1-b | Änderung: Die Yard-Linien-Markierungen sind nicht obligatorisch. |
| 1-2-1-c | Änderung: Die ausgefüllte weisse Fläche zwischen der Seitenlinie und der Coaching- Linie ist nicht obligatorisch. |
| 1-2-1-f | Änderung: «NCAA logo» streichen. |
| 1-2-1-h | Änderung: Werbung auf dem Feld ist gestattet. |
| 1-2-1-k | Änderung: Angaben zur Länge streichen. |
| 1-2-1-l | Ergänzung: Diese Markierung [9-Yard] kann stattdessen auch durch vier Pylonen erfolgen, die je drei Fuss hinter den Endlinien aufgestellt werden. |
| 1-2-3 | Die Limit Lines sind nicht erforderlich, wenn in anderer Weise deutlich kenntlich gemacht wird, wo die Sicherheitszone beginnt. |
| 1-2-4-a | Änderung: Die Coaching Box muss nicht mit diagonalen Linien markiert sein. |
| 1-2-4-b | Änderung: Personen in der Teamzone, die keine Spieleruniform tragen, müssen keine nummerierten Abzeichen tragen. |
| 1-2-5-a | Änderung: Die Torpfosten müssen mindestens 6 m hoch sein. Die Querlatte des Tors befindet sich 8-10 feet (2.44-3.05 m) über dem Boden. |

| | |
|-------------|---|
| 1-2-5-b | Änderung: Die Pfosten sind mindestens 18 feet 6 inches (5.64 m), höchstens jedoch 24 feet (7.32 m) auseinander. |
| 1-2-5-a + b | Änderung: Die Torpfosten und die Querlatten müssen nicht weiss oder gelb sein. |
| 1-2-6 | Änderung: Pylonen, welche die Inbounds Lines [Hash Marks] kennzeichnen, sind nicht obligatorisch. |

Abschnitt 3: Der Ball

| | |
|---------|--|
| 1-3-1 | Zusätzlich zu den Spielbällen, welche durch das NCAA Reglement vorgeschrieben sind, ist die Verwendung von kleineren Spielbällen (Youth Football) in der U16-Meisterschaft zugelassen. |
| 1-3-1-e | Änderung: Die weissen Streifen sind nur bei Flutlichtspielen obligatorisch. |
| 1-3-1-j | Aufgehoben [das Verbot betreffend Logos einer professionellen Football-Liga] |
| 1-3-2-f | Änderung: Alle Bälle, welche benutzt werden sollen, müssen dem Referee vor dem Spiel zur Prüfung vorgelegt werden [statt 60 Minuten vor dem Spiel]. |

Abschnitt 4: Spieler*in und Ausrüstung der Spieler*innen

| | |
|-----------|---|
| 1-4-4-a-2 | Aufgehoben [die Helme und Face Masks der Spieler*innen müssen nicht von gleicher Farbe und gleichem Design sein.] Ausnahme: 1-4-4-j (siehe unten) |
| 1-4-4-j | In der Schweizer Meisterschaft müssen in der Nationalliga A in Farbe und Design einheitliche Ausrüstungsgegenstände getragen werden. Zu den Ausrüstungsgegenständen gehören neben Spielhosen und Jerseys: - Helme inkl. Helmgitter - Socken |
| 1-4-4-k | 1-4-4-k Einfügung: Spieler*innen, die gemäss dem Spielreglement – Tackle Football Ausländer*innen sind, müssen mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet werden. Der Buchstabe muss mindestens 7 cm hoch sein und sich auf der Rückseite des Helms befinden. Er muss sich von der Farbe des Helms deutlich unterscheiden. |
| 1-4-5-a-2 | Abs. 1: An der Uniform der Spieler*in darf sich Werbung sowie die vorgeschriebene Kennzeichnung als ausländische*r Spieler*in befinden. |

| | |
|-----------------|--|
| | Abs. 2: Aufgehoben [Konkretisierung des Verbots von Werbung] |
| 1-4-5-b-2 und 3 | Aufgehoben [Zustimmung des Heimteams zu farbigen Jerseys des Gastteams]. |
| 1-4-6-b | Aufgehoben [Label an Handschuhen]. |

Regel 2: Definitionen

| | |
|--------|--|
| 2-29-1 | Anpassung: Die Spieluhr ist eine Vorrichtung, welche unter der Kontrolle des/der zuständigen Schiedsrichter*in steht und benutzt wird, um die Spielzeit zu stoppen [Streichung der Passage „die 60 Minuten des Spiels“]. |
|--------|--|

Regel 3: Perioden, Zeitfaktoren und Wechsel

| | |
|---------|---|
| 3-1-3 | Änderung: Während der regulären Saison werden Spiele der Herren, der Damen und der Junioren (U19 und U16) höchstens viermal verlängert. Ist der Spielstand eines Spiels danach noch immer unentschieden, so ist es beendet und wird mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Spielstand gewertet. |
| 3-2-1 | Änderung: Die gesamte Spielzeit beträgt 48 Minuten, aufgeteilt in vier Perioden zu je zwölf Minuten, mit je einer Pause von je einer Minute zwischen der ersten und der zweiten Periode (erste Halbzeit) und zwischen der dritten und der vierten Periode (zweite Halbzeit). Ausnahmen: (i) Die Spielzeit eines U19 Challenge und U16 Spiels beträgt 40 Minuten, aufgeteilt in vier Perioden zu je zehn Minuten. |
| 3-2-4-b | Änderung: Sind keine sichtbaren Play Clocks vorhanden, gelten nur die Regeln bezüglich des 25-Sekunden Countdown. |
| 3-3-5-2 | Aufgehoben [Einverständnis des Arztes / der Ärztin]. |
| 3-5-3 | Ergänzung: Bei Teilnahme von mehr ausländischen Spieler*innen, als das Spielreglement – Tackle Football erlaubt, gilt die Regelung gemäss 3-5-3-a bis c. |

Regel 4: Ball im Spiel, toter Ball, Ball im Aus

Keine Änderungen.

Regel 5: Serie von Downs, Line to Gain

Keine Änderungen.

Regel 6: Kicks

Keine Änderungen.

Regel 7: Den Ball snappen und passen

Keine Änderungen.

Regel 8: Punkte

| | |
|-------|--|
| 8-1-2 | Änderung: Wird der Sieg eines Spiels zugesprochen, so wird es mit einem Ergebnis von 50:00 gewertet. Dem Team, welchem der Sieg zugesprochen wird, werden ferner acht erzielte Touchdowns zuerkannt. (Ausnahme: Wird ein Spiel nicht zu Ende gespielt, so bleibt das Ergebnis bestehen, falls es für das Team, dem der Sieg zugesprochen wird, günstiger ist.) |
|-------|--|

Regel 9: Verhalten von Spieler*innen und anderen Personen, die den Regeln unterstehen

| | |
|-------------|---|
| 9-1-6 | Tiefe Blocks sind in Spielen der U16 Meisterschaft verboten. |
| 9-2-1-a-1-f | Aufgehoben [Verbot, den Helm abzunehmen, bevor die Teamzone erreicht ist]. |
| 9-2-2-f | Nichtanwendung: Die in der Strafe enthaltene automatische Sperre wird nicht angewendet. |
| 9-5-1 | Nichtanwendung: Die in den Strafen enthaltenen automatischen Sperren werden nicht angewendet. |
| 9-5-2 | Aufgehoben [Sperrbestimmungen]. |
| 9-5-3 | Aufgehoben [Prozedurale Bestimmungen]. |
| 9-6 | Aufgehoben [Videobeweis]. |

Regel 10: Vollzug der Strafen

Keine Änderungen.

Regel 11: Die Schiedsrichter*innen: Befugnisse und Pflichten

| | |
|--------|---|
| 11-1-2 | Ergänzung: Ein Spiel kann ausnahmsweise auch von nur drei Schiedsrichter*innen geleitet werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Eine Drei-Personen-Crew besteht aus einem/einer Referee, einem/einer Umpire und einem/einer Linesman. |
|--------|---|

Regel 12: Instant Replay

Die gesamte Regel 12 ist aufgehoben.

Regel betreffend Sportsmanship – Pregame warm-up

Die gesamte Regeländerung ist gestrichen.

Appendix B: Gewitter Guidelines

Beträgt während eines Gewitters die Dauer zwischen Blitz und Donner weniger als 10 Sekunden, wird das Spiel für mindestens 15 Minuten unterbrochen.

Appendix D:

Anpassungen werden durch die Technische Kommission Tackle Football vor der Saison bekannt gegeben. Dazu erstellt die Technische Kommission Tackle Football ein Diagramm mit den Mindestanforderungen an das Feld was die Zeichnung/Markierung betrifft.

Appendix E:

| | |
|---|---|
| | |
| B | Ergänzung: Die in diesem Artikel enthaltene Freizeichnung wird auf den SAFV ausgedehnt. |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| | Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich | 1 |
| | Artikel 2: Definitionen | 1 |
| | Artikel 3: Spielregeln | 2 |
| | Artikel 4: Homologation von Feldern | 2 |
| | Artikel 5: Meldung von Schiedsrichter*innen | 2 |
| | Artikel 6: Aufgebote für Auswahlmannschaften | 3 |
| | Artikel 7: Haftungsausschluss | 3 |
| | Artikel 8: Grundsatz der Schriftform | 3 |
| II. | Spielbewilligung | 3 |
| | Artikel 9: Definition und Zuständigkeit | 3 |
| | Artikel 10: Voraussetzungen der Erlangung | 3 |
| | Artikel 11: Entzug | 4 |
| III. | Schweizer Meisterschaft | 5 |
| A. | Allgemeines | 5 |
| | Artikel 12: Spielzeit und Spielruhe | 5 |
| | Artikel 13: Ligen und Gruppen | 5 |
| | Artikel 14: Spielplan | 5 |
| | Artikel 15: Spieleinladung | 6 |
| | Artikel 16: Rückzug einer Mannschaft | 6 |
| | Artikel 17: Nichtantreten | 6 |
| | Artikel 18: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder U16-Meisterschaft | 6 |
| | Artikel 19: Spielgemeinschaften an der U16-Meisterschaft | 6 |
| B. | Austragungsart | 7 |
| | Artikel 20: Reguläre Saison | 7 |
| | Artikel 21: Play-off der Nationalliga | 8 |
| | Artikel 22: Play-off der weiteren Ligen | 8 |
| | Artikel 23: Zuständigkeit für die Wertung von Meisterschaftsspielen | 8 |
| | Artikel 23a: Teilnahmebeschränkung für Play-off Spiele | 8 |
| | Artikel 23b: Teilnahmebeschränkung für Play-off Spiele für Spieler*innen eines Clubs mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen nationalen Ligen | 9 |
| C. | Durchführung der Meisterschaftsspiele | 9 |
| | Artikel 24: Spielvoraussetzungen | 9 |
| | Artikel 25: Weitere Pflichten | 9 |
| | Artikel 26: Schiedsrichter*innen | 10 |
| | Artikel 26a: 9-Man Football | 10 |
| | Artikel 27: Anzahl antretende Spieler*innen | 11 |
| | Artikel 28: Spielerverzeichnis und Lizenzkontrolle | 11 |
| | Artikel 29: Lizenzerfordernis, gesperrte, nicht lizenzierte und disqualifizierte Personen | 12 |
| | Artikel 30: Mercy Rule und Aufgabe | 12 |
| | Artikel 31: Schiedsrichterrapport | 12 |
| D. | Spielverschiebung und Spielabbruch | 13 |
| | Artikel 32: Spielverschiebung | 13 |
| | Artikel 33: Spielabbruch | 13 |
| | Artikel 34: Vorgehen nach Spielverschiebungen oder -abbrüchen | 14 |
| E. | Ausländer*innenregelung | 14 |
| | Artikel 35: Definition Ausländer*in | 14 |
| | Artikel 36: Beschränkung der Spielteilnahme | 14 |
| | Artikel 37: Salvatorische Klausel | 15 |
| F. | Bestimmungen für die Nationalliga | 15 |
| | Artikel 38: Pflichten der Heimmannschaft | 15 |
| | Artikel 38a: Forfaits | 15 |
| IV. | Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele | 15 |
| | Artikel 39: Bewilligungs- und Meldepflicht | 15 |

| | |
|---|----|
| Artikel 40: Sperrdaten | 16 |
| Artikel 41: Wettbewerbe | 16 |
| V. Junioren und Junioren U16 | 16 |
| Artikel 42: Grundsatz | 16 |
| Artikel 43: Altersbeschränkung | 16 |
| Artikel 44: Einsatzbeschränkung | 16 |
| Artikel 45: Meisterschaft | 17 |
| Artikel 46: Anzahl antretender Spieler*innen bei Meisterschaftsspielen | 17 |
| Artikel 46a: U16-Junioren Meisterschaft | 18 |
| Artikel 47: Ausländische Spieler*innen | 18 |
| VI. Schlussbestimmungen | 18 |
| Artikel 48: Aufhebung bisheriger Bestimmungen | 18 |
| Artikel 49: Inkrafttreten | 18 |
| Anhang: Änderungen zu den Spielregeln | 19 |
| Regel 1: Das Spiel, Feld, Spieler und Ausrüstung | 19 |
| Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften | 19 |
| Abschnitt 2: Das Feld | 19 |
| Abschnitt 3: Der Ball | 20 |
| Abschnitt 4: Spieler*in und Ausrüstung der Spieler*innen | 20 |
| Regel 2: Definitionen | 21 |
| Regel 3: Perioden, Zeitfaktoren und Wechsel | 21 |
| Regel 4: Ball im Spiel, toter Ball, Ball im Aus | 21 |
| Regel 5: Serie von Downs, Line to Gain | 21 |
| Regel 6: Kicks | 21 |
| Regel 7: Den Ball snappen und passen | 22 |
| Regel 8: Punkte | 22 |
| Regel 9: Verhalten von Spieler*innen und anderen Personen, die den Regeln unterstehen | 22 |
| Regel 10: Vollzug der Strafen | 22 |
| Regel 11: Die Schiedsrichter*innen: Befugnisse und Pflichten | 22 |
| Regel 12: Instant Replay | 22 |
| Regel betreffend Sportsmanship – Pregame warm-up | 23 |
| Appendix B: Gewitter Guidelines | 23 |
| Appendix D: | 23 |
| Appendix E: | 23 |

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zu den Statuten vom 30. November 2002 und Nachtrag II zu den Statuten vom 29. November 2003.
- Nachtrag I zur Spielordnung vom 30. November 2002, Nachtrag II zur Spielordnung vom 29. November 2003 und Nachtrag III zum Spielreglement vom 27. November 2004.
- Nachtrag I zum Anhang zur Spielordnung vom 30. November 2002.
- Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003.
- Nachtrag zum Spielreglement vom 26. November 2005.
- Nachtrag zum Spielreglement vom 25. November 2006.
- Nachtrag zum Spielreglement vom 24. November 2007.
- Nachtrag zum Spielreglement vom 29. November 2008.
- Nachträge zum Spielreglement vom 21. November 2009 und 23. Januar 2010.
- Nachträge zum Spielreglement vom 27. November 2010.
- Nachträge zum Spielreglement vom 21. Januar 2012.

- Nachträge zum Spielreglement vom 24. November 2012.
- Nachträge zum Spielreglement vom 30. November 2013.
- Nachträge zum Spielreglement vom 22. November 2014.
- Nachträge zum Spielreglement vom 28. November 2015.
- Nachträge zum Spielreglement vom 26. November 2016.
- Nachträge zum Spielreglement vom 1. Dezember 2018.
- Nachträge zum Spielreglement vom 30. November 2019.
- Nachtrag zum Spielreglement vom 18. September 2021.
- Nachtrag zum Spielreglement - Tackle Football vom 11. Dezember 2021.
- Nachtrag zum Spielreglement – Tackle Football vom 10. Dezember 2022.
- Nachtrag zum Spielreglement – Tackle Football vom 09. Dezember 2023